



PO-Änderung zur Schussfestigkeit gemäß Beschluss/Jägerversammlung vom 18.03.2023

Am 18.03.2023 wurde einstimmig beschlossen:

In Ziffer 2.9 (**Schussfestigkeit**) ist jeweils in Satz 5 das Wort „**doppelte**“ **ersatzlos zu streichen**. In der Klammer steht nunmehr: „(mindestens Schrotschussentfernung).“

Des Weiteren ist Satz 6 in dem es heißt „**Entfernt sich der Hund nicht von seinem Führer, so ist trotzdem zu schießen.**“ **ersatzlos zu streichen**.

Die Neuregelung - die entsprechend auch für 3.7 der PO gilt - tritt sofort nach Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft.

So lautet in Ziffer 2.9 und 3.7 wie folgt:

Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit wird im Feld geprüft. Es empfiehlt sich dieses Fach zu Beginn der Prüfung durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde in den Revieren geprüft werden. Auf Anweisung der Richter gibt der Hundeführer während der freien Suche des Hundes im jagdlichen Anschlag zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von ca. 20 Sekunden ab. Der Hund soll dabei in der Nähe des Hundeführers sein (mindestens Schrotschussentfernung). Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Unterschieden wird zwischen Schussfest, Schussempfindlich und Schussscheu.